



Landratsamt Donau-Ries - 86609 Donauwörth

Zustellungsurkunde

Biogas Maihingen GbR
Herrn Josef Stimpfle
Energieweg 5
86747 Maihingen

Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Steffen Sonnenleitner
Zimmer: Haus C 264
Telefon: 0906-74 6011
Telefax: 0906-74 436011
E-Mail: Steffen.Sonnenleitner@lra-donau-ries.de

Zeichen: 41.3; 171-3/2.69
Datum: 27.10.2020

Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1925/1 der Gemarkung Maihingen nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anlage: 1 Kostenrechnung, 1 Antragsordner mit Genehmigungsvermerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Donau-Ries erlässt hiermit folgenden

Bescheid:

- I. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Biogasanlage der Biogas Maihingen GbR auf dem Grundstück Flur-Nr. 1925/1 der Gemarkung Maihingen wird nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk vom **27.10.2020** versehenen Antragsunterlagen unter den in Nr. III., IV., V., VI. und VII. dieses Bescheids genannten Auflagen erteilt.
- II. Von der Vorschrift des Art. 6 Abs. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) wird eine Abweichung dahingehend zugelassen, dass sich die Abstandsflächen des BHKW-Gebäudes Nr. 3 im Westen mit den Abstandsflächen der angrenzenden technischen Anlage auf deren Ostseite überdecken dürfen.
- III. Im Bereich des **technischen Immissionsschutzes** werden folgende Auflagen festgesetzt:
 - III.1 Die Auflagen des Bescheides vom 25.07.2019, Az. 171-3/2.69, gelten mit Ausnahme der in Nr. III.2, III.3 und III.4 benannten Änderungen und unter Hinzufügung der in III.5, III.6, III.7, III.8, III.9, III.10, III.11 und III.12 benannten Auflagen unverändert weiter.

III.2 Auflage Nr. 5.1 des Bescheides vom 25.07.2019 erhält folgende neue Fassung (Änderung in **Fettschrift**): „Die Inbetriebnahme der Anlage (BHKW 3 mit **1.501 kW_{el}**) ist dem Landratsamt Donau-Ries unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist der Stand der Betriebsstundenzähler der Motoren anzugeben.“

III.3 Auflage Nr. 5.25 des Bescheides vom 25.07.2019 erhält folgende neue Fassung (Änderung in **Fettschrift**): „Folgende Emissionswerte im Abgas der Motoren 1 (GE Jenbacher JMS 312 GS.B.L; 1.265 kW_{FWL}, 512 kW_{el}) und 2 (GE Jenbacher JMS 320 GS.B.LC; 2.606 kW_{FWL}, 1.067 kW_{el}) sind einzuhalten:

Emissionsgrenzwerte			
Schadstoff	Konzentration	ab	Konzentration
Kohlenmonoxid (CO)	0,65 g/m ³	01.01.2025	0,50 g/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	0,50 g/m ³	01.01.2029	0,1 g/m ³
Schwefeloxide (angegeben als SO ₂)	0,31 g/m ³	01.01.2025	0,09 g/m ³
Formaldehyd	30 mg/m ³		
Gesamt-C		01.01.2029	1,3 g/m ³

Folgende Emissionswerte im Abgas des Motors 3 (GE Jenbacher JMS 420 GS.B.LC; 3.538 kW_{FWL}, 1.501 kW_{el}) sind einzuhalten:

Emissionsgrenzwerte			
Schadstoff	Konzentration	ab	Konzentration
Kohlenmonoxid (CO)	0,50 g/m ³		
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	0,50 g/m ³	01.01.2023	0,1 g/m ³
Schwefeloxide (angegeben als SO ₂)	0,09 g/m ³		
Formaldehyd	20 mg/m ³		
Gesamt-C		01.01.2023	1,3 g/m ³

Für den Fall des Einsatzes einer Abgasreinigungseinrichtung nach dem Prinzip der selektiven katalytischen bzw. nichtkatalytischen Reduktion dürfen die Emissionen an Ammoniak im Abgas eine Massenkonzentration von 30 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 % bezogen.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch motorische und andere, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.“

III.4 Auflage Nr. 5.28 des Bescheides vom 25.07.2019 erhält folgende neue Fassung (Änderung in **Fettschrift**): „Die maximale Gesamtfeuerleistung der Verbrennungsmotoren darf in Summe **7.409 kW** nicht übersteigen.“

III.5 Im Hinblick auf die zukünftig einzuhaltenden strengeren Grenzwerte für NO_x ist bei der Errichtung von neuen Motoranlagen ausreichend Platz für die ggf. notwendige Nachrüstung von Abgasreinigungseinrichtungen (z.B. SCR-Katalysatoren) vorzuhalten.

III.6 Die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas aller BHKWs sind mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen, wie beispielsweise NO_x-Sensoren, als Tagesmittelwert zu überwachen.

III.7 Insbesondere hat das Steuerungssystem der NO_x-Sensoren eine Alarmierung auszugeben und zu dokumentieren, wenn der ermittelte Tagesmittelwert der NO_x-Konzentration die folgenden Alarmschwellen für die jeweilige Verbrennungsmotoranlage überschreitet. Der Betreiber hat unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung des Fehlers zu ergreifen.

NO _x -Grenzwert	Tagesmittelwert, bei der Alarm ausgelöst wird
0,1 g/m ³	≥ 0,15 g/m ³
0,50 g/m ³	≥ 0,60 g/m ³

Ausgelöste Alarmer sind zu visualisieren (z.B. über ein Display oder Anzeige) und auf geeignete Weise zu dokumentieren. Die Alarmer sind rollierend für mindestens ein Jahr zu speichern.

- III.8 Die NO_x-Sensorik hat Fehler bzw. Fehlfunktionen zu erkennen und eine entsprechende Fehlermeldung auszugeben. Nach Einbau oder Austausch eines NO_x-Sensors hat zur Plausibilisierung des Messsignals eine Überprüfungsmessung durch einen Serviceverantwortlichen oder durch qualifiziertes Personal (z.B. Servicetechniker) mit geeigneten Messgeräten zu erfolgen und im Betriebstagebuch dokumentiert zu werden.
- III.9 Es sind geeignete Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Oxidationskatalysatoren zu führen.
- III.10 Die Oxidationskatalysatoren sind durch Verplombung gegen einen unbefugten Ausbau zu sichern. Die Verplombung darf nicht zerstörungsfrei zu entfernen sein und muss ein eindeutiges identifizierbares Merkmal in Form einer fortlaufenden Nummer oder einer anderen individuellen Kennzeichnung besitzen.
- III.11 Die Verplombung darf bei Wartung, Reinigung, Reparatur, Austausch entfernt werden.
- III.12 Die Entfernung und neuerliche Anbringung der Verplombung hat durch einen Servicebefugten oder eine bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG zu erfolgen. Im Betriebstagebuch sind Datum, der Anlass der Entfernung der Plombe, das identifizierte Merkmal der neuen Plombe sowie die eindeutige Kennzeichnung des Katalysators zu dokumentieren.
- IV. Im Bereich der **fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft** werden folgende Auflagen festgesetzt:
- IV.1 Die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und des Biogashandbuchs Bayern, Materialienband, Kap. 2.2.4 Wasserwirtschaft (eingeführt als „technische Vorschrift“ mit der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VVAwS) vom 13.10.2008), Stand 12/2012, sind zu beachten.
- IV.2 Es ist ein Rückhaltevolumen gemäß AwSV für die im BHKW vorhandenen Schmier- bzw. Motorenöle vorzusehen. Hierzu ist das Aggregat in einer Auffangwanne aufzustellen. Alternativ hat der Auffangraum durch eine dichte und beständige Bodenplatte mit Aufkantungen an den Türen und ölbeständigem 3-fach-Anstrich hergestellt zu werden.
- IV.3 Die Lagerung von Betriebsstoffen sowie der Umgang mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten bzw. damit vermischte Niederschläge in den Boden, ins Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer eindringen können.
- IV.4 Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden können.
- IV.5 Bei der Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind insbesondere die Angaben in den Sicherheitsdatenblättern der einzelnen Stoffe zu beachten.

- V. Im Bereich der **unteren Naturschutzbehörde** wird folgende Auflage festgesetzt:
- V.1 Der Freiflächengestaltungsplan mit Prüfvermerk vom 25.07.2019 ist Bestandteil dieses Bescheides und weiterhin gültig.
- VI. Im Bereich des **Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Schwaben** werden folgende Auflagen festgesetzt:
- VI.1 Dem Gewerbeaufsichtsamt ist eine gutachtliche Stellungnahme einer zugelassenen Überwachungsstelle – ZÜS nach Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV zu übersenden, wonach das Unternehmen die Explosionssicherheit nach BetrSichV gewährleistet, und zwar hinsichtlich Anlagenidentität, Änderungsmanagement und Einhaltung der Prüfvorschriften nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV.
- Hinweis:*
Die amtliche Liste der benannten ZÜS findet sich z. B. unter <https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Gesetzliche-und-hoheitliche-Aufgaben/Produktsicherheitsgesetz/Zugelassene-Ueberwachungsstellen.html>.
- VI.2 Die Abnahme-Prüfbescheinigung zur Explosionssicherheit (siehe Ziffer VI.3.1) für die geänderte Biogasanlage, hier Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, sind unverzüglich jeweils in Kopie der Genehmigungsbehörde und dem Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.
- VI.3 Weitere Auflagen
- VI.3.1 Vor der ersten Inbetriebnahme – und entsprechend auch nach prüfpflichtigen Änderungen – sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nrn. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV auf Explosions-sicherheit prüfen zu lassen.
- VI.3.2 Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle – ZÜS – bzw. von einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchführen zu lassen.
- VI.3.3 Vorgenannte Anlagen sind in bestimmten Fristen wiederkehrend prüfen zu lassen (§16 Abs. 1 BetrSichV).
- VI.3.4 Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss insbesondere hervorgehen, welche wiederkehrenden Prüfungen und in welchen Fristen diese durchzuführen sind (§ 3 Abs. 8 Nr. 4 BetrSichV und § 6 Abs. 9 Nr. 6 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).
- VI.3.5 Alle Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen zu den vorgenannten Prüfungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen aufzubewahren (§ 17 Abs. 1 BetrSichV).
- VI.3.6 Prüfpflichtige Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§ 4 Abs. 4 BetrSichV).
- VII. Im Bereich des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Thierhaupten** wird auf Art. 8 Abs. 1, 2 des Bayerisches Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) verwiesen.

Hinweis:
Der Wortlaut der Vorschriften lautet wie folgt:

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- VIII. Diese Genehmigung erlischt, wenn
- a) innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wird,
 - b) innerhalb von 36 Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides nicht mit dem Betrieb der vollständig errichteten Anlage begonnen wird,
 - c) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

IX. **Kostenentscheidung**

- IX.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- IX.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.306,25 € festgesetzt.
- IX.3 Die Auslagen betragen 60,91 €.

Gründe:

I.

Die von dieser Änderungsgenehmigung erfasste Anlage der Biogas Maihingen GbR wurde aus vier Teilanlagen zu einer gemeinsamen Anlage zusammengeführt, die in dieser Konstellation erstmals am 25.07.2019 immissionsschutzrechtlich gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG genehmigt wurde. Während die Teilanlage der ehemaligen Energiezentrum Ries GmbH & Co. KG bereits mit Bescheid vom 29.11.2004 immissionsschutzrechtlich gemäß § 4 BImSchG genehmigt worden war, unterlagen die anderen Teilanlagen zuvor dem Baurecht.

Die Gesamtanlage wird von Nr. 1.2.2.2 V i. V. m. Nr. 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) als Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur anaeroben Vergärung, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen pro Tag, wobei die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt, erfasst. Bei der aktuellen Änderungsgenehmigung wird jedoch nur die von Nr. 1.2.2.2 V erfasste Hauptanlage mit der Verbrennungseinrichtung geändert.

Abgesehen von der Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 25.07.2019 wurden bisher keine weiteren Genehmigungs- und Anzeigeverfahren für die zusammengeführte Anlage durchgeführt.

Die Biogasanlage befindet sich südöstlich von Maihingen im Außenbereich, ca. 1000 m vom Ortsrand und der nächstgelegenen Bebauung von Maihingen entfernt, auf dem Flurstück Nr. 1925/1 (und umliegende) der Gemarkung Maihingen. Aktuell besteht sie aus folgenden Komponenten:

➤ ehem. Energiezentrum Ries GmbH & Co.KG:

- Vorgrube: Ø 12 m, Höhe 3 m, Volumen 339 m³, Stahlbeton mit Betondecke
- 2 Fermenter: Ø je 17 m, Höhe 6 m, Volumen je 1.361 m³_{brutto} bzw. 1.248 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- 2 Nachgärer: Ø je 18 m, Höhe 6 m, Volumen je 1.361 m³_{brutto} bzw. 1.248 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- 4 Endlager: Ø je 18 m, Höhe 6 m, Volumen je 1.526 _{brutto} bzw. 1.400m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Gasspeichergebäude 12m x 12m x 7m mit Gasspeicher (max. 1.048 m³ Fassungsvermögen)
- Fahriloanlage: 4.320 m² zzgl. Wendepatte; Wandhöhe = 3 m; max. Füllhöhe = 8 m
- Feststoffeinbringung
- Gasfackel Kernkraft KKG 1200, Gasvolumenstrom max. 700 m³/h
- Separator Paulmichel SM 260
- Trocknungsanlage (Belüftungs- und Trocknungsgebläse für Trocknung von Scheitholz, Hackschnitzel und Getreide auf landwirtschaftlichen Anhänger/Wagen)
- Gasspeicher: Gemauertes Gebäude mit Leimbindern und Trapezblech als Abdeckung mit Folienspeicher, Speichervolumen max. 554m³, Speichermaße: 11,5m x 9,5m x 5m
- Separator: Pressschneckenseparator, Hersteller Fa. Paulmichel, Typ SM 260
- Gasfackel: NQ GF 100, Durchsatz max. 250 m³

➤ ehem. Naturgas-Ries GmbH & Co. KG

- Vorgrube: Ø 14 m, Höhe 4 m, Volumen 615 m³, Stahlbeton mit Betondecke
- Ringfermenter (3 Ringe): Ø 42 m, Höhe 6 m: Volumen = 8.308 m³_{brutto} bzw. 7.615 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- 3 Endlager: Ø je 22 m, Höhe 8 m, Volumen je 3.040 m³_{brutto} bzw. 2.925 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Gasspeichergebäude 12m x 11m x 7m mit Gasspeicher (max. 954 m³ Fassungsvermögen)
- Fahriloanlage: 6.137 m² zzgl. Wendepatte; 1. L x B: 99 m x 27,5 m, WH = 4 m; max. Füllhöhe = 8 m, 2. L x B: 99 m x 34,5 m, WH = 3 bzw. 3,8 m; max. Füllhöhe = 8 m
- Feststoffeinbringung
- Gasfackel: Kernkraft KKG 1200, Gasdurchsatz max. 700 m³/h, NQ GF 100, Gasvolumen max. 250 m³/h
- Separator Europ 1000

➤ ehem. Bioqas Ries GmbH:

- 3 Vorgruben: 2 x Ø 12 m, Höhe 3,8 m, Volumen je 430 m³, 1 x 4 m x 5 m x 2,5 m, Volumen 50 m³, Stahlbeton mit Betondecke
- Fermenter 1: Ø 12 m, Höhe 5 m, Volumen je 565 m³_{brutto} bzw. 509 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Fermenter 2: Ø 16 m, Höhe 6 m, Volumen je 1.206 m³_{brutto} bzw. 1.105 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Nachgärer 1: Ø 12 m, Höhe 5 m, Volumen je 565 m³_{brutto} bzw. 509 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Nachgärer 2: Ø 17 m, Höhe 5 m, Volumen je 1.134 m³_{brutto} bzw. 1.021 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- 1 Endlager: Ø 17 m, Höhe 5 m, Volumen je 1.134 m³_{brutto} bzw. 1.021 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- 2 Lagerbehälter für Oberflächenwasser und Sickersaft, nicht gasdicht, Ø 11,5 m, Höhe 11,5 m, Volumen je 1.194 m³_{brutto} bzw. 1.090 m³_{netto}
- Gasspeichergebäude 11,5 m x 9,5 m x 5 m mit Gasspeicher (max. 554 m³ Fassungsvermögen)
- Fahriloanlage: 3.280 m² inkl. Wendepatte; Wandhöhe = 3 m; max. Füllhöhe = 8 m
- Diesellager mit 6.000 l (ehem. BHKW-Gebäude)

➤ bisher Biogas Maihingen GbR:

- Vorgrube: Ø 10 m, Höhe 4 m, Volumen 236 m³, Stahlbeton mit Betondecke
- 4 Endlager: Ø je 22 m, Höhe 8 m, Volumen je 3.040 m³_{brutto} bzw. 2.925 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Fahriloanlage: 3.630 m² inkl. Wendeplatte; Wandhöhe = 3 m bzw. 1 m; max. Füllhöhe = 8 m
- BHKW 1:
 - GE Jenbacher JMS 312 GS.B.L; 1.265 kW_{FWL}, 512 kW_{el}
 - Oxikat: Emissionspartner GmbH & Co KG, Typ EP-ALS 534-AWT, Seriennummer EP 000618, Baujahr 2013, Einbau 24.06.2013
 - Notkühler Fa. Güntner
 - GFH 052A/1-N(D)-F6/2P, Fa. Güntner, 1 Ventilator (Rückkühler)
 - GFH 090.1C/2-M(D)-F6/3P, Fa. Güntner, 2 Ventilatoren (Rückkühler)
 - Abgasschalldämpfer Firma Jenbacher, J B8695610 00
- BHKW 2:
 - GE Jenbacher JMS 320 GS.B.LC; 2.606 kW_{FWL}, 1.067 kW_{el}
 - Oxikat: Johnson Matthey, Typ Oxikat, Seriennummer 12 19 89 1, Baujahr 2014, Einbau 07.01.2015
 - Notkühler Fa. Güntner
 - S-GFH 90.2A/1-M(D)-F6/2P, Fa. Güntner, 1 Ventilator
 - S-GFH 90.2C/3-M(D)-F4/2P, Fa. Güntner, 3 Ventilatoren
 - Abgasschalldämpfer Adam KRNS 45
 - Kulissenschalldämpfer
 - Zuluft: Fa. TROX, MSA-160-5-PF/1800x1000x1800
 - Abluft: Fa. TROX, MSA-175-4-PF/1500x1250x2250
- BHKW 3:
 - GE Jenbacher JMS 320 GS.B.LC; 2.606 kW_{FWL}, 1.067 kW_{el}
 - Oxikat: Johnson Matthey, Typ Oxikat, Seriennummer 12 19 89 1, Baujahr 2014, Einbau 07.01.2015
 - Notkühler Fa. Güntner
 - S-GFH 90.2A/1-M(D)-F6/2P, 1 Ventilator
 - S-GFH 90.2C/3-M(D)-F4/2P, 3 Ventilatoren
 - Kulissenschalldämpfer
 - Zuluft: Fa. TROX, Typ MSA-160-5-PF/1800x1000x1800
 - Abluft: Fa. TROX, Typ MSA-175-4-PF/1500x1250x2250
- 3 x Gasreinigung: Züblin Typ CarbonEX 500 (1 x je BHKW), Gasvolumenstrom 3 x 400 – 600 m³/h

Das Inputmaterial in die Biogasanlage besteht aus Maissilage, GPS-Silage, Grassilage, Kleegrassilage, Zwischenfruchtsilage, Zuckerrüben, separiertem Material, Rindermist und Putenmist. Die Inputmengen belaufen sich insgesamt auf 10.457 t/a (entsprechend 221,4 t/d).

Am 10.10.2019 (im Detail noch bis 27.02.2020 überarbeitet) wurde folgende Änderung dieser Anlage angezeigt, bei der detaillierten Prüfung stellte sich jedoch die Erforderlichkeit einer Änderungsgenehmigung heraus:

- Tektur des genehmigten BHKW-Gebäude-Anbaus, da der Anbau etwas kleiner errichtet wurde
- Änderung BHKW 3
 - Betrieb des BHKWs mit einem neuen Aggregat anstatt des 2019 genehmigten mit einer geänderten elektrischen Leistung von 1501 kW und einer geänderten Feuerungswärmeleistung von 3538 kW und damit Erhöhung der gesamten installierten elektrischen Leistung auf 3080 kW und der Feuerungswärmeleistung auf 7409 kW
 - Änderung Notkühler, Abgasschalldämpfer und Zu- und Abluftkulissen

- Austausch der Oxikatalysatoren in den BHKW 1, 2 und 3
- Änderung von Hersteller und Typ der bereits genehmigten drei Aktivkohlefilter mit Volumenänderung je Aktivkohlefilter auf 2 m³

Bei den Einsatzstoff- und Biogasproduktionsmengen wurden keine Änderungen beantragt.

Insgesamt stellen sich künftig die Anlagenkenndaten der Gesamtanlage unter Berücksichtigung dieser Änderung zusammengefasst wie folgt dar:

- ehem. Energiezentrum Ries GmbH & Co.KG:
 - Vorgrube: Ø 12 m, Höhe 3 m, Volumen 339 m³, Stahlbeton mit Betondecke
 - 2 Fermenter: Ø je 17 m, Höhe 6 m, Volumen je 1.361 m³_{brutto} bzw. 1.248 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
 - 2 Nachgärer: Ø je 18 m, Höhe 6 m, Volumen je 1.361 m³_{brutto} bzw. 1.248 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
 - 4 Endlager: Ø je 18 m, Höhe 6 m, Volumen je 1.526 _{brutto} bzw. 1.400m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
 - Gasspeichergebäude 12m x 12m x 7m mit Gasspeicher (max. 1.048 m³ Fassungsvermögen)
 - Fahriloanlage: 4.320 m² zzgl. Wendeplatte; Wandhöhe = 3 m; max. Füllhöhe = 8 m
 - Feststoffeinbringung
 - Gasfackel Kernkraft KKG 1200, Gasvolumenstrom max. 700 m³/h
 - Separator Paulmichel SM 260
 - Trocknungsanlage (Belüftungs- und Trocknungsgebläse für Trocknung von Scheitholz, Hackschnitzel und Getreide auf landwirtschaftlichen Anhänger/Wagen)
 - Gasspeicher: Gemauertes Gebäude mit Leimbindern und Trapezblech als Abdeckung mit Folienspeicher, Speichervolumen max. 554m³, Speichermaße: 11,5m x 9,5m x 5m
 - Separator: Pressschneckenseparator, Hersteller Fa. Paulmichl, Typ SM 260
 - Gasfackel: NQ GF 100, Durchsatz max. 250 m³

- ehem. Naturgas-Ries GmbH & Co. KG
 - Vorgrube: Ø 14 m, Höhe 4 m, Volumen 615 m³, Stahlbeton mit Betondecke
 - Ringfermenter (3 Ringe): Ø 42 m, Höhe 6 m: Volumen = 8.308 m³_{brutto} bzw. 7.615 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
 - 3 Endlager: Ø je 22 m, Höhe 8 m, Volumen je 3.040 m³_{brutto} bzw. 2.925 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
 - Gasspeichergebäude 12m x 11m x 7m mit Gasspeicher (max. 954 m³ Fassungsvermögen)
 - Fahriloanlage: 6.137 m² zzgl. Wendeplatte; 1. L x B: 99 m x 27,5 m, WH = 4 m; max. Füllhöhe = 8 m, 2. L x B: 99 m x 34,5 m, WH = 3 bzw. 3,8 m; max. Füllhöhe = 8 m
 - Feststoffeinbringung
 - Gasfackel: Kernkraft KKG 1200, Gasdurchsatz max. 700 m³/h, NQ GF 100, Gasvolumen max. 250 m³/h
 - Separator Europ 1000

- ehem. Bioqas Ries GmbH:
 - 3 Vorgruben: 2 x Ø 12 m, Höhe 3,8 m, Volumen je 430 m³, 1 x 4 m x 5 m x 2,5 m, Volumen 50 m³, Stahlbeton mit Betondecke
 - Fermenter 1: Ø 12 m, Höhe 5 m, Volumen je 565 m³_{brutto} bzw. 509 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
 - Fermenter 2: Ø 16 m, Höhe 6 m, Volumen je 1.206 m³_{brutto} bzw. 1.105 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
 - Nachgärer 1: Ø 12 m, Höhe 5 m, Volumen je 565 m³_{brutto} bzw. 509 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht

- Nachgärer 2: Ø 17 m, Höhe 5 m, Volumen je 1.134 m³_{brutto} bzw. 1.021 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- 1 Endlager: Ø 17 m, Höhe 5 m, Volumen je 1.134 m³_{brutto} bzw. 1.021 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- 2 Lagerbehälter für Oberflächenwasser und Sickersaft, nicht gasdicht, Ø 11,5 m, Höhe 11,5 m, Volumen je 1.194 m³_{brutto} bzw. 1.090 m³_{netto}
- Gasspeichergebäude 11,5 m x 9,5 m x 5 m mit Gasspeicher (max. 554 m³ Fassungsvermögen)
- Fahriloanlage: 3.280 m² inkl. Wendeplatte; Wandhöhe = 3 m; max. Füllhöhe = 8 m
- Diesellager mit 6.000 l (ehem. BHKW-Gebäude)

➤ bisher Bioqas Maihingen GbR:

- Vorgrube: Ø 10 m, Höhe 4 m, Volumen 236 m³, Stahlbeton mit Betondecke
- 4 Endlager: Ø je 22 m, Höhe 8 m, Volumen je 3.040 m³_{brutto} bzw. 2.925 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Fahriloanlage: 3.630 m² inkl. Wendeplatte; Wandhöhe = 3 m bzw. 1 m; max. Füllhöhe = 8 m
- BHKW 1:
 - GE Jenbacher JMS 312 GS.B.L; 1.265 kW_{FWL}, 512 kW_{el}
 - Oxikat: Emissionspartner GmbH & Co KG, Typ EP-AL 484-150-2-AWT, Seriennummer EP 011325, Baujahr 2019, Einbau 13.04.2019
 - Notkühler Fa. Güntner
 - GFH 052A/1-N(D)-F6/2P, Fa. Güntner, 1 Ventilator (Rückkühler)
 - GFH 090.1C/2-M(D)-F6/3P, Fa. Güntner, 2 Ventilatoren (Rückkühler)
 - Abgasschalldämpfer Firma Jenbacher, J B8695610 00
- BHKW 2:
 - GE Jenbacher JMS 320 GS.B.LC; 2.606 kW_{FWL}, 1.067 kW_{el}
 - Oxikat: Emissionspartner GmbH & Co KG, Typ EP-AL 1200-JB+, Seriennummer EP 007485, Baujahr 2018, Einbau 19.06.2018
 - Notkühler Fa. Güntner
 - S-GFH 90.2A/1-M(D)-F6/2P, Fa. Güntner, 1 Ventilator
 - S-GFH 90.2C/3-M(D)-F4/2P, Fa. Güntner, 3 Ventilatoren
 - Abgasschalldämpfer Adam KRNS 45
 - Kulissenschalldämpfer
 - Zuluft: Fa. TROX, MSA-160-5-PF/1800x1000x1800
 - Abluft: Fa. TROX, MSA-175-4-PF/1500x1250x2250
- BHKW 3:
 - GE Jenbacher JMS 420 GS.B.LC; 3.538 kW_{FWL}, 1.501 kW_{el}
 - Oxikat: Emissionspartner GmbH & Co KG, Typ EP-AL 744-90-2
 - Notkühler Fa. Cabero
 - GCHSD097KF/1S-20 D V (eb) EC, 1 Ventilator
 - GCHD095A2x3-4.4-40-L Y V (eb) EC, 6 Ventilatoren
 - Kulissenschalldämpfer
 - Zuluft: Fa. GT-Anlagenbau GmbH, Typ Jenbacher 3600x1500x1650
 - Abluft: Fa. GT-Anlagenbau GmbH, Typ Jenbacher 2700x1750x2000
- 3 x Gasreinigung: Steelbrand Typ SB-AKB20 (1 x je BHKW), Gasvolumenstrom 3 x 600 – 800 m³/h

Die Antragsunterlagen wurden am 27.02.2020 letztmalig ergänzt.

Das nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebene Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Am Genehmigungsverfahren wurden als Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth
 - Fachbereich 32 – Veterinärwesen
 - Fachbereich 40 – Bauleitplanung, Bautechnik
 - Fachbereich 41 – technischer Immissionsschutz
 - Fachbereich 42 – fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
 - Fachbereich 43 – Naturschutz
- Gemeinde Maihingen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Thierhaupten
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben, Augsburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Nördlingen

Die Träger haben dem Vorhaben – teilweise unter Nennung von Auflagen und Hinweisen – zugestimmt.

Das Ergebnis der ergänzend durchzuführenden Vorprüfung des Änderungsvorhabens hinsichtlich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Amtsblatt Nr. 11 des Landkreises Donau-Ries vom 22.10.2020 veröffentlicht.

II.

- 1 Die Genehmigungsbedürftigkeit des geplanten Vorhabens richtet sich nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 4. BImSchV, Nr. 1.2.2.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Danach bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
 - 1.1 Bei der genehmigungsgegenständlichen Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG, da es sich um eine ortsfeste Einrichtung gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG handelt, die von Ihnen als selbständiger Anlagenbetreiber betrieben wird und länger als 12 Monate am selben Ort betrieben werden soll, § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 4. BImSchV.
 - 1.2 Es findet eine Änderung und Erweiterung der Beschaffenheit bzw. des Betriebs statt, da das BHKW 3 sowie die Oxikatalysatoren und weitere Bestandteile der Anlage geändert werden sollen.
 - 1.3 Diese Änderung und Erweiterung der Beschaffenheit bzw. des Betriebs ist geeignet, nachteilige Auswirkungen hervorzurufen, welche für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, da durch die Erweiterung der Anlage zusätzliche Luft- und Lärmemissionen entstehen.
 - 1.4 Die Genehmigungspflicht richtet sich nach dem rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang, § 1 Abs. 1 Satz 4 4. BImSchV. Sie schließt grundsätzlich sowohl alle genannten Haupteinrichtungen als auch alle Nebeneinrichtungen ein, § 1 Abs. 2 4. BImSchV. Allerdings ist die Nebeneinrichtung der Biogaserzeugungsanlage gesondert durch die Ziffer 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigt und daher von der antragsgegenständlichen Änderungsgenehmigung nicht betroffen.
 - 1.5 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt durch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie die Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO ein.

- 2 Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig. Die Zuständigkeit für die Umweltverträglichkeitsprüfung und ihre Vorprüfung bestimmt sich sachlich nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. § 4 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG, die Kostenentscheidung nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).
- 3 Da es sich um eine Anlage nach Nr. 1.2.2.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV handelt, ergeht die Entscheidung zu dem beantragten Vorhaben im vereinfachten Verfahren, § 19 Abs. 1,2 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 4. BImSchV, § 24 Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV).
- 4 Die Genehmigung stützt sich auf § 6 Abs. 1 BImSchG. Danach ist sie zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzungen liegen für die hier antragsgegenständlichen Änderungen vor.
- 4.1 Der Schutz- und Gefahrenabwehrpflicht, § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, dem Vorsorgegrundsatz, § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung, § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, § 3 Abs. 1 KrWG, der sparsamen und effizienten Energieverwendung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG und den besonderen Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 7 BImSchG ist durch die Einhaltung der auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG erlassenen Auflagen Rechnung getragen.
- 4.2 Bezüglich des Lärmschutzes wurde im Rahmen der Erfüllung der Schutz- und Gefahrenabwehrpflicht und des Vorsorgegrundsatzes bereits vor der Neugenehmigung nach § 4 BImSchG vom 25.07.2019 eine fachlich plausible schalltechnische Untersuchung durch Müller-BBM durchgeführt (Bericht-Nr. M143143/01; Datum: 04.04.2019). Da damals die zulässigen Immissionskontingente sowohl tags (-13 dB(A)) als auch nachts (-8 dB(A)) deutlich unterschritten wurden und mit dem neuen Vorhaben die Emissionsansätze aus der schalltechnischen Untersuchung hinsichtlich der Schallemissionen vom Abgaskamin, der Zu- und Abluftöffnungen, des Gebäudes sowie des Not- und Gemischtkühlers nicht überschritten werden, wird im Ergebnis keine Erhöhung der Beurteilungspegel verursacht, weswegen die gemäß Bebauungsplan zulässigen Immissionskontingente auch nach Umsetzung des neuen Vorhabens weiterhin eingehalten werden. Es ist damit auch nicht davon auszugehen, dass durch die Änderung schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden. Darüber hinaus ist bei fachgerechter Ausführung entsprechend den Angaben in der Betriebsbeschreibung der Stand der Lärmschutztechnik als erfüllt anzusehen, wodurch ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm getroffen wäre.
- 4.3 Hinsichtlich der Luftreinhaltung wurde ebenfalls bereits im Rahmen des Erstgenehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG ein lufthygienisches Gutachten durch Müller-BBM (Bericht-Nr. M143180/01; Datum: 12.07.2019) erstellt. Dabei erfolgte auch eine Schornsteinhöhenbestimmung. Da die Schornsteinhöhe des BHKWs bereits damals aus umgebungsbedingten Gründen auf 15 m festgelegt wurde, ist sie trotz der Erhöhung des maßgeblichen effektiven NO₂- Emissionsmassenstroms durch die Motorenänderung in der antragsgegenständlichen Genehmigung weiterhin ausreichend, um einen schadlosen

Abtransport der Abgase sowie eine genügende Vermischung mit der Umgebungsluft zu gewährleisten. Es ist damit auch nicht davon auszugehen, dass durch die Änderung schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz hervorgerufen werden. Bei fachgerechtem Betrieb und Ausführung der Abgasreinigung entsprechend den Angaben in der Betriebsbeschreibung ist darüber hinaus der Stand der Technik als erfüllt anzusehen, wodurch ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe getroffen wäre.

- 4.4 Gesonderte Untersuchungen im Hinblick auf die Störfallverordnung sowie auf andere besondere Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 7 BImSchG waren mangels Relevanz nicht erforderlich, da keine Änderung am genehmigten Gasspeichervolumen vorgenommen wird.
- 4.5 Dem Vorhaben stehen auch keine öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, entgegen.
- 4.5.1 Das Vorhaben entspricht auch den (materiellen) Voraussetzungen des Baurechts. Zwar bedarf es nach Art. 56 Satz 2 BayBO keiner gesonderten formellen Baugenehmigung, da sie von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen wird. Jedoch sind die materiellen Voraussetzungen des Baurechts einzuhalten, da sich die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG rein formell auswirkt.
 - 4.5.1.1 Bei dem Vorhaben handelt es sich bauplanungsrechtlich um eine im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Maihingen-Ost“ gelegene bauliche Anlage im Sinne des § 30 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), die dem Bebauungsplan und seinen Festsetzungen nicht widerspricht. Ferner ist die ausreichende Erschließung gesichert, weil damit gerechnet werden kann, dass die geplante Erweiterung keine weitere Strom- und Wasserversorgung erfordert und die bisher vorhandene funktionsfähig angelegt ist und auf Dauer zur Verfügung stehen wird.
 - 4.5.1.2 Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde mit Beschluss der Gemeinde Maihingen vom 15.04.2020 erteilt.
 - 4.5.1.3 Das Vorhaben genügt auch den Vorschriften des materiellen Bauordnungsrechts. Hierbei stützt sich die Abweichung von der Vorschrift des Art. 6 Abs. 3 BayBO auf Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO, wonach die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen der Bayerischen Bauordnung zulassen kann, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Satz 1 BayBO, vereinbar sind.
 - 4.5.1.3.1 Der Zweck der Anforderung des Art. 6 Abs. 3 BayBO, dass sich Abstandsflächen nicht überdecken dürfen, liegt darin, dass eine ausreichende Belüftung und Belichtung der Gebäude zum Ziel gesetzt wird und dass der Brandschutz gewährleistet werden soll. Diese werden durch die Abweichung bei den Abstandsflächen der baulichen Anlage des BHKW-Gebäudes und der technischen Anlage jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt.
 - 4.5.1.3.2 Die Abweichung verfolgt auch einen legitimen Zweck, nämlich die Anordnung der im Betriebszusammenhang stehenden Gebäude in unmittelbarer Nähe zueinander, um alle benötigten Gebäude auf demselben Grundstück in einem Ensemble errichten zu können und hierfür nicht auf benachbarte Flächen ausweichen zu müssen. Sie ist auch geeignet, um diesen Zweck zu erreichen, und es ist kein mildereres Mittel ersichtlich, um diese Zielsetzung zu erreichen.

- 4.5.1.3.3 Ferner ist sie nach Abwägung des Eigentumsrechts nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) mit den Belangen nach Art. 3 Satz 1 BayBO auch angemessen.
- 4.5.2 Das Vorhaben entspricht auch den Vorschriften des Wasserrechts, da das Betriebsgrundstück der Biogasanlage außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten liegt und daher abgesehen von den erlassenen Auflagen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine weiteren Anforderungen notwendig sind.
- 4.5.3 Außerdem entspricht das Vorhaben auch den Vorschriften des Naturschutzes. Die §§ 14-17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nicht anzuwenden, da das Vorhaben im Bereich eines vorhabenbezogenen, nicht planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans liegt, § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.
- 4.5.4 Ebenso entspricht das Vorhaben auch den Vorgaben des Denkmalschutzes, da hiervon nach aktueller Kenntnis keine Denkmäler nach § 1 Abs. 1 BayDSchG, Baudenkmäler nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BayDSchG oder Bodendenkmäler nach § 1 Abs. 4 BayDSchG betroffen sind.
- 4.5.5 Das Vorhaben hält auch die landwirtschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach § 12 Abs. 2 Satz 1 DüV, ein, da sich hier keine Änderung gegenüber der letzten Änderungsgenehmigung vom 25.07.2019 ergibt.
- 4.5.6 Auch die Vorgaben des Veterinärwesens werden eingehalten, da die Biogasanlage bereits eine Zulassung nach VO (EG) Nr. 1069/2009, Az. 411.3; 171-3/2.69, besitzt.
- 4.5.7 Ebenso werden die Vorgaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung eingehalten.
- 4.5.7.1 Vorliegend ist eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderlich.
- 4.5.7.1.1 Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a UVPG, da es sich um eine Erweiterung der Beschaffenheit und des Betriebs Ihrer bestehenden Anlage handelt und hierfür eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Sätze 1, 4 4. BImSchV, Nr. 1.2.2.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, für eine Tektur des genehmigten BHKW-Gebäude-Anbaus, für den Betrieb des BHKW 3 neu mit einer elektrischen Leistung von 1,501 MW und einer Feuerungswärmeleistung mit 3,538 MW und einer damit einhergehenden Erhöhung der gesamten installierten Leistung auf 3,080 MW elektrischer Leistung und 7,409 MW Feuerungswärmeleistung, für eine Änderung der Notkühler, Abgasschalldämpfer sowie Zu- und Abluftkulissen beim BHKW 3, für neue Oxikatalysatoren und für eine Änderung von Hersteller und Typ der bereits genehmigten drei Aktivkohlefilter beantragt wird.
- 4.5.7.1.2 Es wurde hierbei noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, § 9 Abs. 2 UVPG.
- 4.5.7.1.3 Eine solche wurde auch nicht beantragt, § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG.
- 4.5.7.1.4 Das genannte Änderungsvorhaben ist in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet, da bei dem Vorhaben eine Biogasanlage, also eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Wärme und erhitztem Abgas (Biomethan) in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Biogas geändert wird, und dieses nach der Umsetzung des Vorhabens über eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7,409 MW verfügt, also unter Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG einzuordnen ist, § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

- 4.5.7.1.5 Der Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht von 200 MW gemäß § 6 UVPG wird jedoch mit 7,409 MW weder erstmals erreicht noch überschritten, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG.
- 4.5.7.2 Zwar wird durch Ihr Vorhaben der Prüfwert für eine Anlage nach Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG für die standortbezogene Vorprüfung überschritten, da die Feuerungswärmeleistung von 7,409 MW größer ist als die untere Grenze von 1 MW, ab welcher eine standortbezogene Vorprüfung erfolgen muss, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG.
- 4.5.7.3 Allerdings ergibt die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG. Die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, also Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern, sind unter besonderer Berücksichtigung der Schutzkriterien, also aller in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes, an dem Standort der Anlage der Biogas Maihingen GbR belastbar.
- 4.5.7.3.1 Zwar liegen die Anlage und ihre Erweiterungen selbst in keinem der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.
- 4.5.7.3.2 In der näheren Umgebung befinden sich jedoch das SPA-Gebiet Nr. 7130-471.11 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“, (Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) sowie die beiden gesetzlich geschützten amtlich kartierten Biotope Nr. 7029-0112 „Feldgehölze, Ruderal- und Altgrasfluren westlich Heuberg“ und Nr. 7029-1147 „Mauch mit Seitengräben zwischen Dürrenzimmern und Maihingen“ nach § 30 BNatSchG. Da die Emissionen nicht wesentlich erhöht werden, sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und -ziele dieser Gebiete, weder auf Vögel noch auf Feuchtgebiete, zu erwarten. Vielmehr ist im Wesentlichen von einem Beibehalt der Bestandssituation auszugehen.
- 5 Die Festsetzung nach Nr. 3 Buchst. a dieses Bescheides stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Hiernach erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung der Anlage, im konkreten Fall also mit den Erweiterungsmaßnahmen an der bestehenden Biogasanlage, begonnen wird. Die Frist von 24 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides erscheint hierbei als angemessen, da in dieser Zeit ausreichend Gelegenheit besteht, den Beginn der Arbeiten an der Anlage und die etwaige Beauftragung von Fremdfirmen sicherzustellen.
- 6 Die Festsetzung nach Nr. 3 Buchst. b dieses Bescheides stützt sich ebenfalls auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Hiernach erlischt die Genehmigung auch in dem Fall, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage, im konkreten Fall also mit dem Betrieb der vollständig errichteten Erweiterungsmaßnahmen an der bestehenden Biogasanlage, begonnen wird.
- 6.1 Die Voraussetzung der vollständigen Errichtung vor Betriebsaufnahme stützt sich auf den allgemeinen Sinn und Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Insbesondere umfasst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung stets eine Anlage in ihrer Gesamtheit, setzt also eine Anlagenidentität voraus, die nur mit dem vollständigen Abschluss der Errichtungsarbeiten gegeben ist. Ohne Anlagenidentität kann darüber hinaus kein genehmigungskonformer Betrieb erfolgen.

6.2 Die Frist von 36 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides erscheint in Anbetracht der nur geringen erforderlichen baulichen und sonstigen Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der von diesem Bescheid umfassten Genehmigung als angemessen.

7 Die Festsetzung nach Nr. 3 Buchst. c dieses Bescheides stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG. Hiernach erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

8 Die Kostenlastentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG. Danach ist die Firma Biogas Maihingen GbR zur Übernahme der Kosten verpflichtet, da sie die Amtshandlung der Änderungsgenehmigung veranlasst hat, für die Kosten zu erheben sind.

9 Die Entscheidung zur Kostenhöhe stützt sich auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.1.3, 1.V.0/2 Kostenverzeichnis (KVz), Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/1.24.1.1.2, 2.I.1/1.24.1.2.1.2 KVz und Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 8.II.0/1.3.2 KVz. Im Einzelnen setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:

Tarif-Nr. des KVz	Berechnung der Gebühr gemäß Ausführungen in entsprechender Tarif-Nr. des KVz	Gebühr
8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.1.3, 1.V.0/2	2.000 € zuzüglich 5 % der 250.000 € übersteigenden Investitionskosten	2.250,00 €
8.II.0/1.8.3 i. V. m. 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/1.24.1.1.1, 2.I.1/1.24.1.2.1.2	75% der Kosten, die für eine Baugenehmigung erhoben werden würden, also 75% von 1/1000 der Baukosten zuzüglich 75% von 0 € für den Brandschutz , mindestens 75% von 75 € zuzüglich 0 € für den Brandschutz	56,25 €
8.II.0/1.8.3 i. V. m. 8.II.0/1.3.2	Je Prüfstelle je nach Verwaltungsaufwand, mindestens 250 € und höchstens 2.500 € <ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüffeld Lärmschutz 0,00 € ➤ Prüffeld Luftreinhaltung 370,00 € ➤ Prüffeld Anlagensicherheit 330,00 € ➤ Prüffeld Abfallvermeidung 0,00 € ➤ wasserwirtschaftliche Prüfung 300,00 € 	
Gesamtgebühr		3.306,25 €

9.1 Die Grundgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung stützt sich auf Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 8. II.0/1.1.2, 8.II.0/1.1.3, 1.V.0/2 KVz und werden bei Gesamtinvestitionskosten in Höhe von aufgerundet 300.000,00 € (entsprechend Angabe „keine Änderung“ im Übersichtsblatt zum Antrag, ungerundet 300.000,00 € einschließlich Umsatzsteuer) auf insgesamt 2.250,00 €, also 2.000,00 € zuzüglich 250,00 €, was 5 % der 250.000,00 € übersteigenden Investitionskosten entspricht, festgesetzt.

9.2 Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/1.24.1.1.2, 2.I.1/1.24.1.2.1.2 KVz ist diese Grundgebühr um 56,25 € zu erhöhen. Dies entspricht 75% des Mindestbetrags der Kosten, die für eine Baugenehmigung zu erheben wären, also 75% von 75,00 € zuzüglich 75% von 0,00 € für den Brandschutz.

9.3 Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Gebühr darüber hinaus für eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige oder eine

fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung bei jedem der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld, zu erhöhen, was im konkreten Fall insgesamt 1.000,00 € entspricht.

- 9.3.1 Für die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Donau-Ries werden für das Prüffeld Lärmschutz 0,00 €, für das Prüffeld Luftreinhaltung 370,00 €, für das Prüffeld Anlagensicherheit 0,00 € und für das Prüffeld Abfallvermeidung 0,00 € erhoben.
- 9.3.2 Für die wasserwirtschaftliche Prüfung der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft werden 300,00 € erhoben.
- 9.3.3 Für die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Schwaben werden für das Prüffeld Anlagensicherheit 330,00 € erhoben.
- 10 Die Erhebung der bisher entstandenen Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG. Danach sind an Entgelten für Telekommunikationsdienstleistungen sowie für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren, Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG, 60,91 € angefallen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Dums
Verwaltungsamtsrat